

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Neubukow
vom 22.09.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Neubukow Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Särge für 25 Jahre 350,00 EUR
-für Urnen für 25 Jahre 350,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 500,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 20,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 400,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 16,00 EUR

Rasewahlgrabstätten

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 1300,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 52,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

-alte Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Grabpflege 1050,00 EUR
-neue Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung 1350,00 EUR
-neue Urnengemeinschaftsanlage für Paare inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung 2700,00 EUR
-Wiedererwerb bei 2. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage für Paare inkl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren und Grabpflege pro Jahr für 2 Grablager 84,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 22,00 EUR
Die Gebühr wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

3. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (incl. Reinigung, Dekoration) 160,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 25,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 25,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 EUR
Mahnggebühren 5,00 EUR

5. Bestattungsgebühren

Für einen Sarg 400,00 EUR
Für einen Kindersarg 200,00 EUR
Für eine Urne 200,00 EUR

6. Gebühren für die Genehmigung einer Ausgrabung

Für einen Sarg 200,00 EUR
Für eine Urne 200,00 EUR

7. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers/ Umwandlung in ein Rasengrab

Vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren) 67,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2005 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow am 22.09.2016.

(Siegel)

.....
(Dr. Johannes Pörksen, Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Gunter Eichloff)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 22.09.2016 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Internet unter der Adresse:

<http://www.neubukow.de> -Öffentliche Bekanntmachungen

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- Ein Ausdruck des Textes bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

Stadt Neubukow- Der Bürgermeister
Büro des Bürgermeisters.
Am Markt 1
18233 Neubukow

- Die Friedhofsgebührenordnung nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow, Mühlenstraße 3, 18233 Neubukow oder der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung auf der Internetseite der Stadt Neubukow und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Neubukow am:22.09.2016

(Siegel)

.....
(Dr. Johannes Pörksen, Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Gunter Eichloff)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Hinweis auf die
öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof in Neubukow**

Die Friedhofsgebührenordnung wurde

vom Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow beschlossen am 22.09.2016.

Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Internetseite der Stadt Neubukow unter der Adresse <http://www.nebukow.de> am.....

Ein Ausdruck des Textes der Friedhofsgebührenordnung kann über die nachfolgend genannte Anschrift bezogen werden:

Stadt Neubukow- Der Bürgermeister
Büro des Bürgermeisters.
Am Markt 1
18233 Neubukow

Die Friedhofsgebührenordnung kann nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow, Mühlenstraße 3, 18233 Neubukow eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow am 22.09.2016

(Siegel)

.....
(Dr. Johannes Pörksen, Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Gunter Eichloff)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates